

Landesverfahren Technische Hilfe

Zuschussfähigkeit von Ausgaben und Verfahren zur Umsetzung

Inhalt:

1	ZIELSETZUNG	1
2	RECHTLICHE UND ANDERE GRUNDLAGEN	1
3	MAßNAHMEN DER TECHNISCHEN HILFE.....	1
4	BEGÜNSTIGTE/ZUWENDUNGSEMPFÄNGER.....	2
5	KOFINANZIERBARE AUSGABEN	2
6	KOFINANZIERUNGSBASIS UND KOFINANZIERUNGSSATZ	3
7	SCHREIBTISCH- UND VOR-ORT-ÜBERPRÜFUNGEN.....	3
8	VERFAHREN	3
8.1	Landesverfahren.....	3
8.2	Zuwendungsverfahren	3
9	INDIKATORENERHEBUNG BEI INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN.....	4
10	DARSTELLUNG IM INFORMATIONSSYSTEM DER L-BANK	4
10.1	Dimensionen nach Anhang I der VO (EU) Nr. 215/2014	4
10.2	Liste der Vorhaben	4

1 Zielsetzung

Mit diesem Dokument werden die Regeln für die Kofinanzierung von Vorhaben der Technischen Hilfe im Rahmen des EFRE-Programms festgelegt.

2 Rechtliche und andere Grundlagen

Für die Umsetzung von Maßnahmen der Technischen Hilfe sind die nachfolgenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung maßgebend:

- die Rechtsvorschriften nach Kapitel 1.4 Buchstaben a. bis j. und l. des Förderhandbuchs,
- die VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien - Förderhandbuch soweit einschlägig.

3 Maßnahmen der Technischen Hilfe

Maßnahmen der Technischen Hilfe verfolgen das Ziel, eine effiziente und angemessene Umsetzung der Programmplanung sicherzustellen. Sie umfassen dabei die Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle des EFRE-Programms einschließlich Maßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten sowie die Information und Kommunikation.

Neben der Bereitstellung personeller Ressourcen beziehen sich die Maßnahmen der Technischen Hilfe auch auf materielle Ressourcen sowie auf die Beteiligung externer Sachverständiger.

Die Maßnahmen der Technischen Hilfe schließen auch vorausgegangene und nachfolgende Programmzeiträume ein.

Die Technische Hilfe umfasst drei Förderinstrumente:

1. Vorbereitung, Programmumsetzung, Verwaltung und Kontrolle - Förderinstrument C-1-1

Hierzu gehören in erster Linie:

- Abwicklung der Förderung,
- Einrichtung und Betreuung eines Abwicklungs- und Begleitsystems,
- Anpassung und Betrieb des elektronischen Dokumentationssystems und des elektronischen Datenaustauschs sowie Umsetzung von eCohesion,
- Koordinierung der Fondsinterventionen,
- Durchführung von Begleit- und Kontrollmaßnahmen,
- Einrichtung eines Begleitausschusses.

2. Studien und Evaluation - Förderinstrument C-1-2

Hierzu gehören in erster Linie:

- Voruntersuchungen, Konzeptionen und (Machbarkeits-)Studien (auch zu umwelt-/nachhaltigkeitsrelevanten Themen),
- Regionales Entwicklungskonzept im Rahmen von RegioWIN,
- Bewertungen.

3. Informations- und Kommunikationsmaßnahmen - Förderinstrument C-1-3

Hierzu gehören in erster Linie:

- Umsetzung der Kommunikationsstrategie,
- Informationsverbreitung und Erfahrungsaustausch.

4 Begünstigte/Zuwendungsempfänger

Begünstigte der Technischen Hilfe sind grundsätzlich die Verwaltungsbehörde und die an der Umsetzung des Programms beteiligten Ressorts. Davon abweichend waren in Maßnahme C-1-2 Träger von Regionalen Entwicklungskonzepten (REK) im Rahmen von RegioWIN antragsberechtigt.

5 Kofinanzierbare Ausgaben

Im Rahmen der Technischen Hilfe können Personalausgaben und Sachausgaben kofinanziert werden.

Die Kofinanzierbarkeit der Ausgaben wird bestimmt durch:

- Zuordenbarkeit eines Vorhabens zu einem der Förderinstrumente der Technischen Hilfe unter Nummer 3;
- Förderfähigkeit der Ausgaben nach dem Förderhandbuch und nach der LHO sowie der dazu ergangenen VV-LHO.

Für die im Rahmen von RegioWIN geförderte Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten mit einem Festbetrag ist zusätzlich die Regelung nach Kapitel 1.4 Buchstabe I. des Förderhandbuchs maßgeblich.

6 Kofinanzierungsbasis und Kofinanzierungssatz

Kofinanzierungsbasis sind gemäß den Festlegungen im EFRE-Programm die Gesamtkosten. Für die Vorhaben der beteiligten Stellen der Programmverwaltung sind dies regelmäßig öffentliche Mittel. Bei der Förderung von REK im Rahmen von RegioWIN können auch private Mittel in die Kofinanzierung einbezogen werden.

Der EFRE-Kofinanzierungssatz von Ausgaben der Technischen Hilfe beträgt 50 Prozent.

7 Schreibtisch- und Vor-Ort-Überprüfungen

Schreibtisch- und Vor-Ort-Überprüfungen von Vorhaben der Technischen Hilfe folgen den Bestimmungen der Nr. 1.5.5 des Förderhandbuchs. Soweit die Schreibtischprüfung bereits die relevanten Aspekte einer Vor-Ort-Überprüfung umfasst, gelten die Ausgaben auch als vor Ort überprüft.

8 Verfahren

8.1 Landesverfahren

Beim Landesverfahren werden alle Aufgaben des Verfahrens außer der Auszahlung der EFRE-Mittel und der Übernahme der Daten ins Informationssystem von der Stelle wahrgenommen, die die Mittel bewirtschaftet, also von der Verwaltungsbehörde oder den beteiligten Ressorts. Auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist zu achten.

Die L-Bank ist für die Auszahlung der EFRE-Mittel und die Abbildung der Vorhaben im System zuständig. Die Auszahlung erfolgt

- bei Sachmittelausgaben auf der Grundlage der vom zuständigen Ressort bezahlten Rechnungen;
- bei Personalausgaben auf der Grundlage von Rechnungen des Landesamts für Besoldung und Versorgung, die durch das zuständige Ressort gebündelt, in der Regel quartalsweise, zur Bezahlung an die L-Bank übermittelt werden.

Für die Umsetzung gilt das Ablaufschema II: Landesverfahren - Personal und Sachausgaben, das im [EFRE-Intranet](#) unter EFRE Verwaltungs- und Kontrollsystem / [Nicht veröffentlichte Regelungen](#) bekannt gegeben ist.

Für die Kennzeichnung im Buchführungssystem ist ein geeigneter Buchungscode zu verwenden. Der Aufbewahrungsort der Originalbelege ist bei der jeweils handelnden Stelle.

8.2 Zuwendungsverfahren

Bei Gewährung von Zuwendungen nach § 23 und 44 der LHO im Rahmen der Förderung der Erstellung von REK in Maßnahme C-2 nimmt die zwischengeschaltete Stelle L-Bank die ihr nach Nummer 7 der VwV EFRE-Zuwendungsverfahren - VEZIE 2014-2020 übertragenen Aufgaben wahr. Das zuständige Ressort führt die Projektauswahl durch. Die Abläufe sind im Ablaufschema I: Zuwendungsverfahren geregelt, das im [EFRE-Intranet](#) unter Verwaltungs- und Kontrollsystem / [Nicht veröffentlichte Regelungen](#) bekannt gegeben ist.

Die Vorhaben werden auf der Grundlage der Regelung nach Kapitel 1.4 Buchstabe I. des Förderhandbuchs abgewickelt.

9 Indikatorenerhebung bei Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Bei der Durchführung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen werden Output-Indikatoren gemäß den Festlegungen im EFRE-Programm und der Dokumentation zur Indikatorenerhebung erhoben.

10 Darstellung im Informationssystem der L-Bank

10.1 Dimensionen nach Anhang I der VO (EU) Nr. 215/2014

Die Dimensionen nach Anhang I der VO (EU) Nr. 215/2014 sind bei Vorhaben der Technischen Hilfe ebenfalls zu erheben. Die zu erfassenden Informationen sind weitestgehend vorgelegt und ergeben sich aus nachstehender Übersicht.

Übersicht der Förderinstrumente der Technischen Hilfe und der zugeordneten Codes der Dimensionen 1-5 und 7-8 (ohne Dimension 6, da nur für den ESF relevant)

eindeutige Nummerierung aus Prioritätsachse, Maßnahme, Förderinstrument gemäß Programmstruktur	Förderinstrument	Interventionsbereiche (Dimension 1)	Finanzierungsform (Dimension 2)	Art des Gebiets (Dimension 3)	Territoriale Umsetzungsmechanismen (Dimension 4)	Thematisches Ziel (Dimension 5)	Wirtschaftszweig (Dimension 7)	Gebiet - NUTS-Code (Dimension 8)
C-1-1	Verwaltung und Kontrolle	121	01	07	07	12	18	DE 111
C-1-2	Studien und Evaluation	122	01	07	07	12	24	DE 111
C-1-2	Studien und Evaluation - RegioWIN	122	01	07	07	12	24	NUTS-Code
C-1-3	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	123	01	07	07	12	18	DE 111

10.2 Liste der Vorhaben

In der Liste der Vorhaben werden die Vorhaben des Landes und der Zuwendungsempfänger (RegioWIN) gebündelt unter den Bezeichnungen der drei Förderinstrumente C-1-1, C-1-2 und C-1-3 abgebildet.